

minimalisierungstendenz, die sich durch die behauptete Schutzwürdigkeit institutioneller Zusammenhänge und nahezu willkürliche Erfassung abstrakter Gefahren kennzeichne?

In jedem Fall wird deutlich: An den §§ 265c, 265d StGB entzündet sich eine vielschichtige Kontroverse, die sich von konkreten Fragen der Tatbestandsfassung über eine mögliche verfassungsrechtliche Straffreistellung des Sports bis hin zur Uneinigkeit über die allgemeine Ausrichtung des Strafrechts erstreckt. So nachdrücklich derart mehrdimensionale Streitfragen nach einer eingehenden und differenzierten Überprüfung der Legitimität der Tatbestände verlangen, so unweigerlich stellen sie diese vor methodische Herausforderungen. Die vielfältigen Kritikpunkte, in denen sich die Geltendmachung konkreter Unzulänglichkeiten der §§ 265c, 265d StGB und eine schon im Grundsatz abweichende Auffassung von den allgemeinen Legitimationsbedingungen strafrechtlicher Tatbestände mitunter vermischen, sind gemäß ihrer Zielrichtung und ihrem Hintergrund zu ordnen. Sofern sie einer grundsätzlich strafrechtskritischen Haltung entstammen, sind sie ihrerseits begründungsbedürftig und können nicht ohne weiteres an die §§ 265c, 265d StGB herangetragen werden. Wenn es aber gelingt, die Einwände in einen übergeordneten und fundierten Maßstab einzubinden, dessen einzelne Prüfungsstufen ihrem spezifischen Gehalt eine allgemeingültige kritische Relevanz verleihen, lassen sich aus ihrer Bewertung verbindliche Aussagen über die Legitimation der §§ 265c, 265d StGB ableiten.

## *B. Gang der Untersuchung*

Dieses Erfordernis schlägt sich auch im Gang der Untersuchung nieder, der die zentrale Fragestellung nach der Legitimation der §§ 265c, 265d StGB anhand eines verfassungsrechtlich ableitbaren Prüfungsmaßstabes unter Rückgriff auf phänomenologische Erkenntnisse zur gesellschaftlichen Bedeutung des Sports im Allgemeinen und den tatbestandlich erfassten Manipulationsabsprachen im Besonderen zu beantworten versucht.

Der Einführung des Untersuchungsgegenstands dient dabei die deskriptive Darstellung der durch gemeinsame und abweichende Tatbestandsvoraussetzungen ausgeformten jeweiligen Anwendungsbereiche der §§ 265c, 265d StGB, die von einer Zusammenfassung entstehungsgeschichtlicher Hintergründe sowie prozessualer und strafanwendungsrechtlicher Implikationen flankiert wird (Teil 1).

Jedoch kann die Bewertung ihrer Legitimation ohne Kenntnis von Erscheinungsformen und Entstehungsbedingungen des kriminalisierten Verhaltens und ohne Befassung mit seiner bisherigen strafrechtlichen Erfassung nicht gelingen. Der Legitimationsprüfung vorgeschaltet ist daher ein grundlegendes Kapitel, das sich dem weiten Feld der Sportmanipulationen phänomenologisch nähert und vor Einführung der spezifischen Tatbestände bestehende strafrechtliche Reaktionsmöglichkeiten untersucht (Teil 2). Im Rahmen einer phänomenologischen Beleuchtung des kriminalisierten Verhaltens entlang der tatbestandlichen Eingrenzungen der §§ 265c, 265d StGB werden die strafrechtlich adressierten Spielmanipulationen dabei zunächst von anderen Manipulationsformen im Sport abgegrenzt und exemplifiziert (A. I. und A. II.). Zu der auf diese Weise fokussierten und sich nach Motivationsstruktur der Akteure noch einmal aufspaltenden Fallgruppe des korruptionsbasierten Match Fixing werden anschließend Bedingungsfaktoren beschrieben und die aus ihnen abgeleiteten sportartspezifischen Gefährdungslagen und allgemeinen Erklärungsansätze diskutiert (A. III.). Am Ende dieses kriminologisch ausgerichteten Abschnitts wird anhand der Auswertung von amtlichen Statistiken und Dunkelfeldforschung die tatsächliche Ausbreitung der tatbestandlich adressierten Spielmanipulationen zu bestimmen versucht (A. IV.). Sodann wird das regelmäßig mehraktige Vorgehen bei vereinbarten Spielmanipulationen auf strafrechtlich relevante Anknüpfungspunkte jenseits der §§ 265c, 265d StGB untersucht, wobei ein Schwerpunkt auf der vom Bundesgerichtshof bereits zweimalig angenommene Betrugsstrafbarkeit durch die Platzierung einer Sportwette auf einen zuvor manipulierten Wettkampf liegt (B). Hierdurch kann das genaue Ausmaß der durch die spezifischen Tatbestände geschaffenen strafrechtlichen Erweiterung abgebildet und den im Gesetzgebungsverfahren geltend gemachten Strafbarkeitslücken nachgespürt werden.

Die Analyse der Legitimation der überprüften Tatbestände (Teil 3) gliedert sich in die Herleitung eines allgemeinen Prüfungsmaßstabes für die Bewertung der Legitimation strafrechtlicher Tatbestände und dessen ausführliche Anwendung auf die §§ 265c, 265d StGB. Auf der Grundlage einer Würdigung strafrechtsimmanenter, verfassungsrechtlicher und integrativer Begrenzungskonzepte werden also zunächst zentrale Legitimationsbedingungen herausgestellt, deren kritisches Potenzial sich normativ verankern lässt (A.). Sie erfordern eine eingehende Auseinandersetzung mit den vorgeblich geschützten Gütern und der Weise ihres jeweils tatbestandsstrukturell realisierten Schutzes. Hierzu wird insbesondere das neu geschaffene Rechtsgut der Integrität des Sports zunächst in seiner gesetzge-

berischen Konzeption skizziert und in einzelne Bestandteile unterteilt, ehe es den für ein strafrechtliches Schutzgut als maßgeblich befundenen Anforderungen gegenübergestellt wird (B.). Im Abgleich beider Tatbestände mit den Prüfungsstufen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wird sodann ausgehend von ihrer Deliktsstruktur die bereichsspezifische Wirkweise der konkreten strafrechtlichen Verbote im Hinblick auf die geschützten Güter bewertet, mit der Effektivität sonstiger strafrechtlicher oder sportverbandlicher Maßnahmen gegen Match Fixing verglichen und einerseits zur Bedeutung der Schutzgüter, andererseits zur mit strafrechtlichen Eingriffen einhergehenden Beschränkung von Freiheitsrechten ins Verhältnis gesetzt (C.). Ferner wird die Bestimmtheit der Tatbestände untersucht (D.).

Die zu den einzelnen Prüfungsfragen gefundenen Ergebnisse werden abschließend in eine Bewertung der Legitimation der §§ 265c, 265d StGB überführt, die vor dem Hintergrund der übergeordneten Kontroverse um die Ausrichtung des Strafrechts eingeordnet und mit Handlungsempfehlungen an den organisierten Sport verbunden wird, die der künftigen Reduzierung von Spielmanipulationen dienen.

## Teil 1: Die Straftatbestände der §§ 265c, 265d StGB als Untersuchungsgegenstand

Gegenstand dieser Arbeit sind die mit dem 51. Strafrechtsänderungsgesetz beschlossenen und mit Wirkung zum 19. April 2017 ins StGB aufgenommenen Straftatbestände des Sportwettbetrugs (§ 265c StGB) und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 265d StGB).<sup>9</sup> Ausweislich ihrer Begründung dienen sie dem Schutz der Integrität des Sports und des Vermögens.<sup>10</sup> Als normative Richtschnur der folgenden phänomenologischen Auseinandersetzung mit Match Fixing und Bezugspunkt der kritischen Bewertung der Legitimation der durch sie etablierten Kriminalisierung werden die Tatbestände zunächst in ihrer Entstehungsgeschichte (dazu A.) und sodann in ihren materiellen Voraussetzungen und verfahrensrechtlichen Auswirkungen (dazu B.) beschrieben. Dieser deskriptiven Einführung werden die gegenständlichen Vorschriften in ihrer seit Inkrafttreten gültigen Fassung vorangestellt:

### § 265c Sportwettbetrug

(1) Wer als Sportler oder Trainer einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflusse und infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf diesen Wettbewerb bezogene öffentliche Sportwette erlangt werde, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Sportler oder Trainer einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflusse und infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf diesen Wettbewerb bezogene öffentliche Sportwette erlangt werde.

(3) Wer als Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichter einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports in regelwidriger Weise beeinflusse und infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf diesen Wettbewerb bezogene öffentliche Sportwette erlangt werde, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Ebenso wird bestraft, wer einem Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports in regelwidriger

---

<sup>9</sup> BGBl. 2017 I S. 815.

<sup>10</sup> BT-Drs. 18/8831, S. 10.